RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 24. Mai 1978

zur Änderung der Richtlinie 74/268/EWG zur Festlegung besonderer Voraussetzungen im Hinblick auf das Vorhandensein von Avena fatua in Futterpflanzensaatgut und in Getreidesaatgut

(78/511/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/55/EWG des Rates (2), insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die obengenannte Richtlinie hat Toleranzen für das Vorhandensein von Avena fatua in Saatgut von Futterpflanzen festgelegt.

Diese Toleranzen erschienen für bestimmte Bedürfnisse zu hoch.

Durch die Richtlinie 74/268/EWG der Kommission vom 2. Mai 1974 (3) sind daher besondere Voraussetzungen für das Vorhandensein von Avena fatua in Saatgut von Futterpflanzen festgelegt worden.

Durch die erste Richtlinie 78/386/EWG der Kommission vom 18. April 1978 zur Änderung der Anlagen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (4) sind die gemeinschaftlichen Voraussetzungen für das Vorhandensein von Avena fatua in Saatgut von Futterpflanzen neu festgelegt worden.

Durch diese Änderung erscheinen die besonderen Voraussetzungen nach der Richtlinie 74/268/EWG als nicht mehr erforderlich.

Es ist daher angebracht, diese besonderen Voraussetzungen aufzuheben, soweit sie Saatgut von Futterpflanzen betreffen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Richtlinie 74/268/EWG wird gestrichen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1980 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis, die die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Mai 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1978, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 24. 5. 1974, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 113 vom 25. 4. 1978, S. 1.